

---

Mag. Walter HELLMICH - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

---

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der FPÖ

„Der Ablauf des Untersuchungsausschuss hat leider gezeigt, dass die Objektivität von Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt, insbesondere seitens des stellvertretenden Verfahrensrichters (Stichwort Rechtsbelehrung der Auskunftspersonen außerhalb der Ausschusssitzung) leider nicht immer gegeben war. Die Objektivität von Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt samt deren Stellvertretern ist aber ein äußerst wichtiger Bestandteil des Untersuchungsausschusses, die zu 100% eingehalten werden muss. Ein nicht objektiv agierender Verfahrensrichter oder Verfahrensanwalt sowie deren Stellvertreter sind für den Untersuchungsausschuss untragbar. Derartiges Verhalten muss künftig eine Bestrafung und als direkte Konsequenz die sofortige Ablöse der betroffenen Person zur Folge haben.“

**die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z3 VO-UA:**

Im Zuge der Rechtsbelehrung von Auskunftspersonen, bzw. ihrer Vertrauenspersonen habe ich mich stets an die vorgegebene, mehrere Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung der Belehrung gehalten. Selbstverständliche habe ich Zuge des Gespräches Fragen zu Rechten und Pflichten von Auskunfts- oder Vertrauenspersonen (in der Regel Rechtsanwälte) ausführlich und sachlich beantwortet. Ich habe mich bei meiner Tätigkeit strikt und durchaus im Rahmen der Vorgaben des § 8 Abs.2 VO-UA gehalten. Dass ich dabei nicht „objektiv agiert“ haben soll weise ich entschieden zurück.

Der Vorwurf, nicht objektiv gehandelt zu haben, ist weder konkretisiert noch haben es Vertreter der Fraktion im Sinne einer fairen Behandlung eines allfälligen Problems in den vergangenen eineinhalb Jahren für notwendig gefunden mich darauf anzusprechen oder mich zu einer Stellungnahme aufzufordern. Es wurde zwar einmal über Veranlassung einer Fraktion eine von mir nicht öffentlich erteilte Rechtsbelehrung von einer Mitarbeiterin abgehört, mir jedoch das Ergebnis dieser Aktion niemals vorgehalten oder ich um Stellung dazu ersucht.

Nachdem ich an allen Ausschusssitzungen teilgenommen habe halte ich fest, dass weder der Verfahrensrichter noch der Verfahrensanwalt jemals ein Verhalten an den Tag gelegt haben, dass Zweifel an ihrer Objektivität rechtfertigen könnte. Jedenfalls bemerkenswert ist, dass die völlig unkonkreten Vorwürfe erst nach Ende der Tätigkeit des UA erhoben werden und mir trotz mehrfacher Gelegenheit bisher nicht vorgehalten wurden, ich somit keine Möglichkeit hatte dazu Stellung zu nehmen und nunmehr nicht Stellung nehmen kann, weil Konkretes nicht vorgebracht wird. Den Vorwurf „nicht objektiv“ agiert zu haben finde ich jedenfalls verletzend, dies umso mehr als ein „derartiges Verhalten ... künftig eine Bestrafung“ (durch Verwaltungsbehörden oder Gerichte ?) nach sich ziehen soll. Ich halte die Möglichkeit einer Abberufung nach § 7 Abs.3 VO-UA für völlig ausreichend.

